



Herrn  
Oberbürgermeister  
Dieter Reiter  
Rathaus  
Marienplatz 8  
80331 München

Anfrage  
07.12.2017

### **Sozialleistungen in München: Wie schlägt Wohneigentum im Ausland zu Buche?**

Laut den von der Bundesagentur für Arbeit herausgegebenen „Fachlichen Weisungen“ zum Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – SGB II – finden sich dort unter § 12 („Zu berücksichtigendes Vermögen“) u.a. Bestimmungen über die „Verwertbarkeit von Vermögen“ (im Sinne des SGB II), darunter auch über die Verwertbarkeit von Immobilien. Ausdrücklich finden sich dort unter Punkt 12.31 auch im Ausland liegende Immobilien aufgeführt, wobei für die Verwertbarkeit im Sinne des SGB insbesondere Immobilien in Betracht kommen, die nicht selbst genutzt werden. Grundsätzlich hält die Bundesagentur für Arbeit in diesem Zusammenhang fest: „Bei der Ermittlung des Verkehrswertes einer im Ausland liegenden Immobilie kann die deutsche Botschaft im jeweiligen Ausland eingeschaltet werden.“ (Quelle: [http://harald-thome.de/fa/redakteur/BA\\_FH/FH\\_12\\_-\\_20.10.2017.pdf](http://harald-thome.de/fa/redakteur/BA_FH/FH_12_-_20.10.2017.pdf); zul. aufgerufen: 07.12.2017, 00.14 Uhr; KR; hier S.10 f.).

Laut dem Statistischen Jahrbuch 2017 der LHM waren zum 31.12.2016 immerhin 37,9 % der Bezieher von Sozialleistungen in München Ausländer (Quelle: Statistisches Jahrbuch 2017, Hrsg. LHM, Statistisches Amt, München, o.J., S. 138, Tabelle Nr. 224). Es wäre naheliegend, beim Entscheid über die Bewilligung von Sozialleistungen bei in München lebenden Ausländern routinemäßig auch im Heimatland bzw. im Ausland vorhandenes Wohneigentum zu erfassen. Praktische Erfahrungen mit den Münchner Sozialbehörden (Stichwort: „Willkommenskultur“) lassen jedoch befürchten, daß dem nicht so ist, obwohl sich hierdurch Einsparungen bei den auszureichenden Sozialleistungen erzielen ließen. – Es stellen sich Fragen.

Ich frage den Oberbürgermeister:

1. Inwieweit wird bei den Münchner Sozialbehörden/Jobcentern beim Entscheid über die Bewilligung von Sozialleistungen an Ausländer grundsätzlich im Ausland vorhandenes Wohneigentum erfaßt? Auf welcher Plausibilitätsgrundlage (z.B. mündliche Aussage, eidesstattliche Versicherung etc.)?

2. Bei wie vielen in München lebenden ausländischen Beziehern von Sozialleistungen wurde bzw. wird derzeit (bitte möglichst aktueller Stand!) im Ausland vorhandenes

b.w.

Wohneigentum bei der Ausreichung bewilligter Sozialleistungen in Abzug gebracht?  
Etwa in welchem „Gegenwert“ an eingesparten Leistungen?

3. In wie vielen Fällen nahmen die Sozialbehörden der LHM hierbei zur Ermittlung des Verkehrswertes von Immobilien im Ausland in den Jahren 2015 und 2016 ggf. die Amtshilfe deutscher Botschaften im Ausland in Anspruch? Wenn nicht, warum nicht?

A handwritten signature in purple ink, appearing to read 'Karl Richter'.

Karl Richter  
Stadtrat